

**Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums
für die
Bewertung von Dienstposten
bei den
Gerichten, Staatsanwaltschaften und Notariaten**
Vom 9. Juni 2015 - Az.: 2104/0170 -

Regelungsgegenstand

Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift ist die **Bewertung der Dienstposten**

- der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
- der ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, der Bezirksrevisorinnen und -revisoren, der Controllerinnen und Controller, der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten und -beamten,
- des in Rechtssachen tätigen gehobenen Justizdienstes,
- für die Laufbahn des **Amtsanwaltsdienstes**,
- für die Laufbahnen des mittleren Justizdienstes, des mittleren Gerichtsvollzieherdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes.

...

3.4 Dienstposten des **Amtsanwaltsdienstes**

3.4.1 Ein Dienstposten wird der Besoldungsgruppe **A 14** zugeordnet, wenn eine der folgenden Aufgaben wahrgenommen wird:

- Wahrnehmung der Aufgaben mit besonderem Aufgabenzuschnitt bei den Außenstellen von Staatsanwaltschaften,
- Mitarbeit im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Bediensteten der Justiz in nicht unerheblichem Umfang, insbesondere Lehr- und/oder Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Amtsanwaltsausbildung,
- Mitarbeit in Justizverwaltungssachen und sonstigen Angelegenheiten, die den Amtsanwalts- und Staatsanwaltsbereich betreffen,
- Regelmäßige Bearbeitung von Verfahren abweichend von Nr. 23 OrgStA, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen, nach Zuweisung durch den Behördenleiter (Nummer 25 Absatz 1 des Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften).

3.4.2 Die übrigen Dienstposten im Amtsanwaltsdienst werden in den Besoldungsgruppen **A 12** und **A 13** gebündelt. Die Bündelung erfolgt aus dem sachlichen Grund, dass sich die Aufgaben im Eingangs- und im ersten Beförderungsamt nicht unterscheiden.

...